

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 7

Artikel: Was ich einem jungen Armenpfleger zum Geleit geben würde

Autor: Stilli, Julius

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.-, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

54. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1957

Was ich einem jungen Armenpfleger zum Geleit geben würde

Von *Julius Stilli*, Olten

1. Der Armenpfleger wird wie jeder andere Bürger einer politischen und religiösen Richtung angehören. In seiner armenpflegerischen Tätigkeit hat er indes über alle weltanschaulichen Bekenntnisse hinweg als Mensch zu Mensch zu handeln und alles daran zu setzen, dem Notleidenden bestmöglich zu helfen. Durch sein korrektes Verhalten nützt er nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch der Richtung, der er angehört.

2. Jeder Hilfesuchende darf beanspruchen, daß sein Fall ohne Voreingenommenheit geprüft wird. Der Armenpfleger sollte in seinem Büro deutlich sichtbar den Spruch anbringen: «Eines Mannes Red ist keine Red, man muß sie hören alle bed.» Dies gilt besonders, wenn versucht wird, die Schuld an der Unterstützungsbedürftigkeit einseitig ändern zuzuschieben.

3. Es ist nützlich, wenn von Anfang an der Familienstand und die Einkommensverhältnisse, Hauszins, Versicherungen, Schulden, festgestellt werden, wozu das Meldeformular, wie es beim Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung verwendet wird, gute Dienste leistet.

4. Wo dem Armenpfleger kein amtliches Lokal zur Verfügung steht, er also die Einvernahme bei sich zu Hause machen muß, sollten dabei wenn immer möglich keine Familienangehörige anwesend sein.

5. Es ist wichtig, das Zutrauen des Hilfesuchenden zu gewinnen. Jede Überheblichkeit im Verkehr mit ihm ist zu vermeiden. Ebenso soll man mit vorzeitigen Vorwürfen wegen des bisherigen Verhaltens vorsichtig sein. Es ist nicht besonders schwierig, das Gespräch so zu lenken, daß fehlbare Personen ihr unkorrektes Verhalten selber zugeben. Kann man das Vertrauen von Teilinvaliden, Geistesschwachen und selbst leicht geisteskranken Personen gewinnen, so kann aus ihnen unter Umständen viel herausgeholt werden, was für sie moralisch und materiell einen großen Vorteil und für die Öffentlichkeit eine entsprechende Entlastung bedeutet.

6. Polternde und schimpfende Personen höre man möglichst ruhig an. Heftige Gewitter dauern ja bekanntlich nie lange, sind sie aber vorbei, so ist die Grundlage für eine sachliche Aussprache vorhanden. Es hat auch keinen Sinn, wegen unangebrachten Äußerungen, die in der Aufregung gemacht wurden, nachtragend zu sein. Gelingt es dem Armenpfleger, eine solche Person ohne Demütigung ins Unrecht zu setzen, dann hat er für lange Zeit gewonnenes Spiel. Wenn es jedoch die besondern Umstände erheischen, kann es nichts schaden, wenn er mit einer gewissen Kundschaft anders als mit Engelszungen redet.

7. Die Kontrolle des Falles soll nie auffällig und verletzend sein. Die Unterstützungsbedürftigkeit hört rascher auf, wenn den Leuten der Glaube an eine bessere Zukunft nicht durch kleinliche Anordnungen untergraben wird. Es ist eine besonders häßliche Erscheinung, wenn man es die Kinder spüren läßt, daß die Eltern nicht ausreichend für sie sorgen können. So sollten es auf keinen Fall außereheliche Kinder entgelten müssen, daß sie nicht im Ehebett gezeugt wurden; sie können ja nichts dafür.

Ein weiser Mann tat einmal den Ausspruch: «Es gibt Sachen, die man zu gewissen Zeiten nicht sehen soll.» Wenn sich Unterstützte einmal etwas leisten, das nicht in den Rahmen paßt, so kann es nützlich sein, darauf nicht sofort zu reagieren, sondern bei passender Gelegenheit darauf zurückzukommen.

8. Beim Unterstützten soll nicht der Eindruck erweckt werden, das Ausmaß der Unterstützung hange vom guten oder schlechten Willen des Armenpflegers ab. Der Unterstützte muß sich darüber klar sein, daß der Armenpfleger der Vertreter der Behörden und der Öffentlichkeit ist und daß er über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen hat.

9. Darüber, ob die Unterstützung in bar oder in natura auszurichten sei, entscheidet bis zu einem gewissen Grade der Ortsbrauch. Der Barunterstützung ist der Vorzug zu geben, wenn die Gewißheit besteht, daß in einer Haushaltung gespart wird. Der Armenpfleger kann sich in diesem Fall Hauszinsquittungen oder andere Belege zeigen lassen.

10. Entlassene Sträflinge müssen auf den Umstand hingewiesen werden, daß ein begangenes Delikt keinen Anspruch darauf gibt, ohne weiteres auf der gleichen Stufe fortfahren zu können, wo sie vor der Verurteilung aufgehört haben. Sie müssen durch zuverlässiges Arbeiten neuerdings Vertrauen gewinnen. Langjährige Erfahrung hat bewiesen, daß solche Personen bei gutem Willen rasch wieder den Weg durchs Leben finden. Die Armenpflege soll nicht knauserig sein, bis der Anschluß vollzogen ist. Ohne Not soll das Vergangene nicht mehr erwähnt werden.

11. Es lohnt sich, fähige Kinder einen Beruf erlernen zu lassen. Zeigt sich keine ausgesprochene Neigung, so soll der Berufsberater zu Rate gezogen werden. Es hat keinen Sinn, einfach des Grundsatzes wegen eine Lehre beginnen zu lassen, wenn vorausgesehen werden kann, daß sie nicht zum Ziele führen wird. Die Stellung eines angelernten Arbeiters ist in vielen Fällen ebenso günstig wie die eines wenig talentierten Berufsarbeiters.

Körperlich Behinderte, wie Blinde und Taube, gebe man frühzeitig in eine Spezialbehandlung.

12. Die Auflösung einer Familie soll nur in ganz dringenden Fällen angeordnet werden. Grundsätzlich ist zu einer solchen Maßnahme die Vormundschaftsbehörde

nach Art. 283fg ZGB zuständig. Man beachte, was der Volksmund sagt: «Eine schlechte Mutter ist immer noch besser als keine Mutter.» Einem lebenskundigen Armenpfleger kann es gelingen, durch das Kind als Mittel die Zustände in einer Familie zu bessern.

13. Müssen Kinder und Jugendliche, die keine Angehörigen haben, in ein Heim oder in eine Anstalt versorgt werden, so wirkt es oft wie ein Wunder, wenn sie wenigstens einmal im Jahr von der versorgenden Behörde ein Päcklein erhalten. Das erweckt das für alle Handlungen notwendige Zutrauen, mehr als weitschweifiger Zuspruch. Die versorgte Person soll sich nicht als Objekt, sondern als Mensch fühlen. Sie muß spüren, daß die Anstaltsversorgung für sie notwendig und nützlich ist und nicht eine Strafe bedeutet. Angehörige müssen auch in diesem Sinne aufgeklärt werden.

14. Bei der Versorgung von Kindern darf der Familienversorgung der Vorzug gegeben werden, doch ist scharf darauf zu achten, daß diese nicht einseitig des wirtschaftlichen Vorteils wegen übernommen wird. Der Versorger soll sich bewußt sein, daß jedes menschliche Wesen Anerkennung, ein warmes Plätzchen, Zuneigung sucht. Es gibt immer noch vorbildliche Familien, die Pflegekinder wie die eigenen halten, andererseits darf anerkannt werden, daß auch in Waisenhäusern gute Erziehungsarbeit geleistet wird. Skeptische Einstellung ist bei der Versorgung in Armenhäusern, gemeinsam mit ältern Personen, am Platze.

15. Tabellen sind nützlich zur Festsetzung der Unterstützung. Sie sollen aber eher Richtlinien sein und Abweichungen gestatten, damit den Besonderheiten des Falles Rechnung getragen werden kann. Es gibt Fälle, die durch reichliche Bemessung der Unterstützung in kurzer Zeit erledigt werden können, andererseits ist bei voraussichtlichen Dauerfällen Zurückhaltung zu empfehlen. Es bleibt dann immer noch genügend Zeit zur Angleichung.

16. Der Armenpfleger kann vor scheinbar unentwirrbare Situationen gestellt werden. Dann soll er nur die notwendigsten Maßnahmen treffen und die Sache heranreifen lassen, bis der Zeitpunkt für durchgreifende Anordnungen gekommen ist. Der Ausspruch, daß sich ein Drittel der Geschäfte von selbst erledigt, wenn man nichts vorkehrt, darf jedoch nicht als Leitsatz dienen – obgleich ein Körnchen Wahrheit darin liegt.

17. Die öffentliche Armenpflege wird nie alle Fälle der Bedürftigkeit erfassen können. Es ist deshalb für alle Beteiligten von moralischem und materiellem Vorteil, wenn der Armenpfleger mit den freiwilligen Hilfsorganisationen aller Art in regem Kontakt steht. Er kann so oft zu wertvollen Informationen kommen, und in gewissen Fällen erübrigt sich die Armenunterstützung. Es ist indessen sinnlos, wenn die Armenpflege freiwillig geleistete Hilfe voll anrechnet, denn das könnte dazu führen, daß solche Zuwendungen sistiert oder verschwiegen werden.

18. Verständnisvolle Zusammenarbeit ist mit der Vormundschaftsbehörde geboten. Deren Beschlüsse haben den Vorrang vor den Anordnungen der Armenpflege.

Die Mitarbeit der Frau in der Armenpflege sollte selbstverständlich sein. Sie eignet sich vor allem haupt- oder nebenamtlich als Fürsorgerin für den Dienst in der Familie, hilft aber auch die Verantwortung als Mitglied einer Kommission tragen. Es war ja eine Stauffacherin, die Schiller sagen ließ: «Schau vor dich, Werner, und nicht hinter dich.»